

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock



Az: SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

-Antragsteller-

g e g e n

-Antragsgegner-

w e g e n

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2017 beschlossen:

1. Für die Laufzeit vom 01.06.2017 bis 31.05.2018 werden pro Ganztagsplatz und Monat folgende Entgelte festgesetzt:
Kinderkrippe: 972,43 Euro
Kindergarten: 523,55 Euro
2. Der Antrag, die Notwendigkeit der Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe festzustellen, wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die Gebühren des Verfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

I. Tatbestand

Der Antragsteller betreibt die

Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis vom 26. Mai 2009 für insgesamt Plätze, von denen Plätze auf den Krippenbereich und Plätze auf den Kindergarten entfallen. Die Vergütung der Beschäftigten erfolgt auf Grundlage einer tarifvertragsähnlichen Arbeitsrechtsregelung.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner mit Schreiben vom 12. April 2016 zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für die Einrichtung für den Vereinbarungszeitraum vom 01. Mai 2016 bis 30. April 2017 auf und reichte Verhandlungsunterlagen ein. Das ab 01. Mai 2016 geforderte Entgelt belief sich pro Ganztagsplatz und Monat auf 1.050,31 Euro für die Krippe und 575,92 Euro für den Kindergarten. Der Antragsgegner bestätigte mit Schreiben vom 02. Mai 2016 den Eingang von Unterlagen zur Neuverhandlung und bat um die Übersendung weiterer Unterlagen und um ergänzende Erläuterung zu verschiedenen Positionen, die durch den Antragsteller mit Schreiben vom 17. Mai 2016 sowie diversen beigefügten Anlagen erfolgte. Mit Schreiben vom 01. September 2016 forderte der Antragsgegner weitere Nachweise an, die der Antragsteller überwiegend mit Schreiben vom 07. September 2016 sowie den beigefügten Anlagen erbrachte. Er bot zudem Einsichtnahme in weitere Dokumente am Verhandlungstag an.

Die Parteien verhandelten am 04. Oktober 2016 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.50 Uhr, ohne dass ein Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte. Der Antragsgegner unterbreitete seinerseits ein Angebot über ein Entgelt, das von dem Antragsteller nicht akzeptiert wurde.

Mit Antrag vom 29. November 2016, eingegangen am 30. November 2016, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen und dabei sämtliche Kostenpositionen streitig gestellt. Am 10. Januar 2017 ist der Antragsteller durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle gebeten worden, verschiedene ergänzende Unterlagen einzureichen und die konkret streitigen Gegenstände zu benennen und zu begründen. Am 23. Januar und am 07. Februar 2017 hat der Antragsteller in Beantwortung der Anfrage mitgeteilt, die Parteien hätten sich über keine Kostenposition einigen können und somit seien sämtliche streitig.

Die Schiedsstelle hat am 23. Mai 2017 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt.

Im Rahmen der Verhandlung haben die Parteien wechselseitig neue Angebote unterbreitet, wobei sie jeweils zuletzt anstelle einer Berechnung anhand der konkreten Einzelpositionen der Kostenkalkulation pauschale Entgelte vorgeschlagen haben.

Der Antragsteller macht geltend, sein Antrag sei schlüssig. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen seien die Grundlage für den Schiedsstellenantrag und die Schiedsstelle müsse letztendlich die Zulässigkeit und Begründetheit prüfen. Man könne jede einzelne Position streitig erklären und separat aufführen oder aber anhand des Schiedsstellenantrages auf die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen verweisen. Letztere Variante habe er gewählt. Im Laufe des Verfahrens könne sich dann herausstellen, dass eine Partei falsch gelegen habe. Für eine Einigung reiche es jedenfalls nicht aus, andere Zahlen hinsichtlich einzelner Kostenpositionen anzugeben, ohne diese zu begründen. Dahingehend mangle es an den Er widerungen des Antragsgegners. Es gebe eine bestimmte Verhandlungserfahrung, nach der bei Positionen, die vom Antragsgegner nicht begründet würden, davon auszugehen sei, dass er sich an diesen Stellen an seiner Satzung bzw. Richtlinie orientiere. Von daher könne nicht gleich von einer Einigung ausgegangen werden.

In der Verhandlung vom 04. Oktober 2016 sei auf die Schnelle seitens des Antragsgegners ein Angebot erstellt worden. Der Antragsgegner habe keinerlei Zahlenwerk vorgelegt und es sei dem Antragsteller nicht möglich gewesen, die verlesenen Werte zu den einzelnen Positionen zu notieren. Nach einem weiteren Termin, um die Zahlen ordentlich aufnehmen zu können, habe er jedoch nicht gefragt. Es sei nach seiner Auffassung schwierig gewesen, überhaupt einen Termin zu finden.

Der Antragsgegner habe in der Verhandlung pro Ganztagsplatz ein Gegenangebot von 932,52 Euro für die Krippe und 481,15 Euro für den Kindergarten unterbreitet. Erst mit dem Schriftsatz vom 27. Januar 2017 und der beigefügten Anlage habe der Antragsgegner seine angebotenen Werte zu den einzelnen Kostenpositionen verschriftlicht, so dass sich der Antragsteller nun auch dazu erklären könne. Geeinigt seien die Positionen der Kalkulation 1.6 (sonstige Personalkosten – 1), 1.7 (sonstige Personalkosten – 2 – BGW, Konkursausfallgeld), 1.8 (Kosten für Weiterbildung, Supervision), 2.5 (sonstige Kosten – Aufschaltgebühren EMA) und 3.1 (Kosten für Energie – gesamt) bezüglich Strom. Damit seien nun einzelne Positionen als unstreitig erklärt worden, was im Grunde auch die Personalkosten mit Ausnahme der Auslastung betreffe. Dort gebe es eine Differenz zwischen 100 und 98 Prozent.

Zu den streitigen Entgeltpositionen trägt der Antragsteller vor, in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung habe man die Kinderzahlen als ganze Zahlen angegeben. Um eine Einigung zu erzielen, habe man mit gebrochenen Zahlen gerechnet. Tatsächlich müsse aber mit ganzen Zahlen gerechnet werden, da Kinder als Ganze zu betrachten seien. Im Entgelt sei eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2 Prozent zu berücksichtigen. Die Basis hierfür bildeten 80 Prozent des Restbuchwerts der Einrichtung zum 31. Dezember 2015. Die Kosten für die Zentralverwaltung betrügen 6,5 Prozent der Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung. Nachweise habe er hierfür nicht eingereicht. Da seitens des Antragsgegners angekündigt worden sei, dass es eine höhere Berücksichtigung der Zentralverwaltungskosten als mit einer Pauschale von 6 Prozent ohnehin nicht geben werde, erschließe sich der Aufwand nicht, umfangreiche Nachweise über die tatsächlichen Zentralverwaltungskosten zu erbringen.

Er schlage vor, für die Bemessung des Entgelts den Mittelwert zwischen den letzten Angeboten des Antragstellers (Ganztagsplatz Krippe: 984,94 Euro, Ganztagsplatz Kindergarten: 536,04 Euro) und des Antragsgegners (Ganztagsplatz Krippe: 961,87 Euro, Ganztagsplatz Kindergarten: 511,98 Euro) zu wählen, womit sich ein Entgelt für den Ganztagsplatz in der Krippe von 972,43 Euro und im Kindergarten von 523,55 Euro ergebe.

Der Antragsteller beantragt,

1. das Leistungsentgelt für die Kinderkrippe auf 972,43 Euro, sowie für den Kindergarten auf 523,55 Euro vom 01.06.2017 bis zum 31.05.2018 festzusetzen,
2. festzustellen, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe notwendig war und
3. die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

1. für den Bereich der Kinderkrippe ein Leistungsentgelt i.H.v. 948,58 Euro und für den Bereich des Kindergartens i.H.v. 505,89 Euro festzusetzen,
2. die anwaltliche Hinzuziehung nicht als notwendig zu erachten,
3. die Gebühren des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen und
4. die Laufzeit vom 01.06.2017 bis zum 31.05.2018 festzusetzen.

Der Antragsgegner trägt vor, im Schiedsstellenantrag seien die streitigen Gegenstände zu benennen, was der Antragsteller nicht getan habe. Auf der Grundlage des Antrags hätte gar kein Schiedsstellenverfahren durchgeführt werden dürfen. Der Antragsteller hätte seitens der Schiedsstelle aufgefordert werden müssen, die streitigen Punkte zu benennen. Zudem sei ein substantiiertes Angebot zu unterbreiten, wenn man die gesamte Kalkulation streitig stelle. Dies habe der Antragsteller jedoch nicht getan.

Die Darstellung des Antragstellers hinsichtlich des Verhandlungsgeschehens sei unzutreffend. Es habe eine ordnungsgemäße Verhandlung stattgefunden. Bereits die lange Dauer zeige, dass eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Kostenpositionen erfolgt sei und nicht lediglich Zahlen von seiner Seite präsentiert worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, dass keine der auf Seiten des Antragstellers bei der Verhandlung anwesenden fünf Personen in der Lage gewesen sein solle, sich das Angebot des Antragsgegners zu notieren. Ein Verhandlungsgeschehen, wie es der Antragsteller beschreibe, gebe es in seinem Zuständigkeitsbereich nicht. Der Antragsteller habe das Schiedsstellenverfahren vielmehr durch seine Verhandlungsverweigerung provoziert. Seine fehlende Bereitschaft, sich in der Verhandlung vom 04. Oktober 2016 zu einigen, sei nicht nachvollziehbar, da hinsichtlich einer anderen Einrichtung des Antragstellers am 12. September 2016 eine Einigung erzielt worden sei.

Die Darstellung des Antragstellers, es sei im Verhandlungsgespräch der Parteien vom 04. Oktober 2016 keine einzige Position geeint worden, sei ebenfalls unzutreffend. Es sei vielmehr in etlichen Positionen eine Einigung erfolgt, wie sich aus den jeweils übereinstimmenden Angeboten der Parteien in diesen Positionen ergebe. Der Antragsteller habe auf dieser Grundlage in der Verhandlung ein Gegenangebot pro Ganztagsplatz in Höhe von 968,00 Euro für die Krippe und 527,00 Euro für den Kindergarten unterbreitet.

Hinsichtlich der streitigen Entgeltpositionen trägt der Antragsgegner vor, der Auslastungsgrad der Einrichtung bemesse sich auf der Basis der vom Einrichtungsträger durchschnittlich kalkulierten Kinder. Der Träger habe die Möglichkeit, entsprechend seiner durchschnittlichen Belegung auf Grundlage der satzungsrechtlichen Regelung sein Personal zu ermitteln, was entsprechend der tariflichen Regelungen finanziert werde. Bei den übrigen Kosten habe der Träger die Möglichkeit, seine 100 prozentigen Kosten darzustellen, bei den Personalkosten hingegen werde die durchschnittliche Kinderanzahl berücksichtigt. Die vom Antragsteller geltend gemachte Eigenkapitalverzinsung stehe ihm nicht zu, da diese bereits mit Schiedsspruch vom 04. März 2013 für die streitgegenständliche Einrichtung abgelehnt worden sei. Die geltend gemachten Kosten für die Zentralverwaltung könnten nicht berücksichtigt werden, da der Antragsteller die erforderlichen Nachweise nicht erbracht habe. Hier biete er eine Pauschale in Höhe von 6 Prozent der Personalkosten.

Die Parteien lehnen einen Vergleich ab.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers hinsichtlich der Festsetzung des Entgelts und zur Verteilung der Verfahrensgebühr ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 12. April 2016 zu Verhandlungen aufgefordert. Die Aufforderung ist am 18. April 2016 bei dem Antragsgegner eingegangen. Den Antrag an die Schiedsstelle hat der Antragsteller am 30. November 2016 gestellt. Damit liegen weit mehr als sechs Wochen zwischen der Aufforderung zu Verhandlungen und dem Schiedsstellenantrag.

Der Antrag war auch von der Schiedsstelle als solcher zu behandeln. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78g Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB VIII – SchiedsLVO-SGB VIII M-V) hat der Antrag die Vereinbarungsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Antragsschrift vom 29. November 2016 bezeichnet

Antragsteller und Antragsgegner, erläutert den Sachverhalt und beschreibt die Verhandlung der Parteien vom 04. Oktober 2016. Zu dem Ergebnis der Verhandlung und den streitigen Gegenständen heißt es auf Seite 3 der Antragschrift: *"Trotz Verhandlung bis 15.50 Uhr konnte nach beiderseitiger Auffassung nicht in einer Einzelposition Einigkeit hergestellt werden"*. Hiermit ist bereits bezeichnet, dass – jedenfalls nach Auffassung des Antragstellers – sämtliche Positionen als streitig zu betrachten sind. Um eine Konkretisierung dieser Aussage zu erlangen, ist der Antragsteller am 10. Januar 2017 um *„Benennung der konkret streitigen Gegenstände, sowie einer Begründung dazu“* gebeten worden. Hierauf hat der Antragsteller zunächst mit E-Mail vom 23. Januar 2017 und anschließend mit Schriftsatz vom 07. Februar 2017 jeweils unter Ziffer 3 wortgleich geantwortet: *„Da sich die Parteien über keine Kostenposition einigen konnten, sind sämtliche streitig. Trotz Darstellung und Begründung aller IST-Basiskosten und nachvollziehbaren Herleitung der Antragszahlen, war der Antragsgegner in der Verhandlung nicht bereit, zumindest einzelne Punkte unstreitig zu stellen und ein Angebot zu unterbreiten. Aus dem Grund ist der Antragsteller mit den ursprünglichen Antragswerten auch in das Schiedsstellenverfahren übergegangen.“* Die Aussage des Antragstellers, alle Positionen seien streitig, wird hier bekräftigt. Eine Auflistung sämtlicher Gegenstände ist überflüssig, da sie sich aus den Anlagen zum Antrag ergeben. Die Frage, ob die im Antrag getroffene Aussage zu den streitigen Gegenständen letztlich zutreffend ist, kann nicht dazu führen, dass ein Schiedsstellenverfahren gar nicht erst eingeleitet wird. Sie ist – sofern sie entscheidungsrelevant und aufklärbar ist – von der Schiedsstelle im Rahmen des Verfahrens zu klären.

Der Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe ist dagegen unzulässig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die *Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte*, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Die Frage, ob die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe notwendig war, ist kein Gegenstand der zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V i. V. m. §§ 78a ff. SGB VIII.

Der im Rahmen der Verhandlung vom Antragsteller letztlich gestellte Antrag auf Festsetzung des Entgelts ist in der Sache begründet.

Nach § 78b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (Wiesner/Wiesner SGB VIII 2015 § 78c Rz. 12, ausführlich: Münder in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2013 § 78b Rz. 12 bis 14). Ein irgendwie gearter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden (Gottlieb in LPK-SGB VIII 2016 § 78c Rz. 10). Den Einrichtungen soll nach den Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII ein „auskömmlicher“ Preis gewährleistet werden. Sie sollen dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen (VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2011 - 2 B 857/11 Rz. 45). Dies folgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bereits aus § 17 Abs. 2 KiföG M-V. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können

sich danach durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

Maßgeblich ist daher, ob das vom Antragsteller beantragte Entgelt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Hier hat sich die Schiedsstelle im Ergebnis an dem letztlich von beiden Parteien befürworteten Gedanken einer Pauschale orientiert. Die Parteien haben sich im Zuge der Verhandlungen deutlich angenähert. Während die Differenz der ursprünglichen Anträge für die Krippe noch bei rund 118 Euro und für den Kindergarten bei rund 95 Euro lag, beträgt sie mit den dem beantragten Kompromissvorschlag des Antragstellers zugrundeliegenden Angeboten der Parteien rund 23 Euro für die Krippe und rund 24 Euro für den Kindergarten. Angesichts der nur noch geringen Differenz ist davon auszugehen, dass ein (ungefährer) Mittelwert den Antragsteller in die Lage versetzt, die vereinbarte Leistung zu erbringen und gleichzeitig dem Interesse des Antragsgegners an einer begrenzten Steigerung des Entgelts Rechnung trägt.

Der genaue Verlauf der Verhandlung der Parteien am 04. Oktober 2016 und die Frage, ob und ggf. welche Kostenpositionen in der Verhandlung zwischen den Parteien geeinigt wurden, kann durch die Schiedsstelle nicht aufgeklärt werden. Dies wäre angesichts der divergierenden Darstellungen der Parteien zum Verhandlungsgeschehen nur durch ein von beiden Seiten unterzeichnetes Protokoll der Verhandlung möglich, das nicht vorliegt. Auch dieser Umstand spricht für die Festsetzung des Entgelts als Pauschale. Anderenfalls müsste sich die Schiedsstelle mit zahlreichen Kostenpositionen auseinandersetzen, über die nach Auffassung des Antragsgegners bereits eine Einigung erzielt worden ist, ohne nachvollziehen zu können, ob bzw. in welcher Weise dazu Abstimmungen zwischen den Parteien erfolgt sind oder auch nur die Begründung zu kennen, auf der Antragsgegner seine jeweiligen Angebote stützt.

Um die Transparenz des Verhandlungsverlaufs zu erhöhen und Auseinandersetzungen zu vermeiden, die aus einer unterschiedlichen Wahrnehmung, Interpretation oder auch Erinnerung des Verhandlungsgeschehens resultieren, wäre aus Sicht der Schiedsstelle die Dokumentation jedenfalls der Ergebnisse der Verhandlung in einem Protokoll für die Zukunft bedenkenswert.

Die Gebühr des Verfahrens ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 der SchiedsLVO – SGB VIII verhältnismäßig zu teilen, da beide Parteien teilweise obsiegen. Hier hat der Antrag des Antragsgegners auf Abweisung des Antrags auf Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe im Ergebnis Erfolg. Hinsichtlich der Festsetzung des Entgelts hat der Antrag des Antragstellers Erfolg, wobei der Antragsteller nicht an seinem ursprünglichen Antrag festgehalten hat, sondern sein in der Verhandlung letztlich gestellter Antrag einem Kompromiss zwischen den zuletzt unterbreiteten Angeboten der Parteien darstellt. In Anbetracht des gegenseitigen Entgegenkommens – auch wenn dies im Ergebnis leider nicht zu einer Einigung der Parteien geführt hat – erscheint eine Verteilung der Gebühr zu gleichen Teilen angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich oder

zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 20. Juli 2017

Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V